

II-2772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN am Juli 1991

DVR: 000060

Zl. 325.01/15-III.3/91

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Müller, Dr. Niederwieser und Genossen
betreffend die Tätigkeit des Beirates für
lokale und regionale Gebietskörperschaften
bei der EG-Kommission

1085/AB
1991 -07- 10
zu 1040/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Dr. MÜLLER, Dr. NIEDERWIESER und Genossen haben am 14. Mai 1991 unter der Zahl 1040/J-NR/1991 an mich eine schriftliche Anfrage "betreffend die Tätigkeit des Beirates für lokale und regionale Gebietskörperschaften bei der EG-Kommission" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind nach Ihrer Auffassung von diesem Beirat wichtige regional- und kommunalpolitische Anstöße erfolgt und zur Durchsetzung gebracht worden?
2. Wenn ja, welche?
3. Welche anderen EG-internen Einrichtungen befassen sich mit Engagement mit regional- und kommunalpolitischen Fragen?
4. Sehen Sie in den EG strukturelle Ansätze, die eine Hoffnung auf ein Europa der Regionen begründen können?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1

Der Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften wurde durch einen Beschluß der Kommission vom 24. Juni 1988 errichtet. Er setzt sich aus 42 Mitgliedern zusammen (Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich je sechs; Spanien fünf; Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Niederlande und Portugal je zwei; Luxemburg ein Vertreter). Die Mitglieder müssen auf regionaler und lokaler Ebene über ein Wahlmandat verfügen. Ihre Bestellung erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der Versammlung der Regionen Europas, des internationalen Gemeindeverbandes und des Rates der Gemeinden und Regionen Europas durch die Kommission für eine Dauer von drei Jahren. Die Hälfte der Mitglieder wird auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf die mit der Entwicklung der Regionen zusammenhängenden Probleme bestellt; die andere Hälfte auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse der Entwicklung der Gemeinden sowie der Probleme, die sich auf der Ebene der zwischen Gemeinden und Regionen bestehenden Gebietskörperschaften (Département, Kreis, usw.) stellen.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Kommission auf Wunsch in Fragen der regionalen Entwicklung sowie der Ausarbeitung und Durchführung der Regionalpolitik zu beraten.

Der Beirat konnte sich nach Verzögerungen erst im Jahre 1989 konstituieren. Er ist seither erst dreimal zu Tagungen zusammengetreten, sodaß sich die volle Tragweite seiner Tätigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen läßt.

Der Beirat hat aber in jedem Falle dazu beigetragen, die Debatte über die Einführung regionalistischer Elemente in die Funktionsweise und Verfassung der Gemeinschaft zu intensivieren.

So wird - da der Beirat bis dato lediglich beratende Funktion hat - zur Zeit auch eine Verstärkung seiner Befugnisse erwogen. In diesem Zusammenhang hat das für Regionalpolitik zuständige Mitglied der EG-Kommission Bruce MILLAN im Februar 1991 den Vorschlag gemacht, den Beirat auszubauen und zum Vorläufer eines Regionalorgans zu machen. Auch der Präsident der EG-Kommission Jacques DELORS hat anlässlich einer

- 3 -

Rede vor dem Landtag und Senat des Landes Bayern am 1. Februar 1991 die Bildung einer Versammlung der Regionen Europas vorgeschlagen, die jährlich zwei ausführliche Arbeitstagungen mit der Kommission abhalten soll. DELORS präsentierte diesen Vorschlag als "Zwischenlösung" bis zur Verwirklichung stärkerer regionalistischer Elemente in der neuen Verfassung der Gemeinschaft.

Aus österreichischer Sicht ist von Interesse, daß Österreich in den europäischen Organisationen, die der Kommission Vorschläge für die Bestellung der 42 Mitglieder des Beirates unterbreiten, wie folgt vertreten ist:

- Versammlung der Regionen Europas: Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg;
- Internationaler Gemeindeverband: Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund;
- Rat der Gemeinden und Regionen Europas: Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund

Zu Frage 2

Siehe Antwort zu Frage 1

Zu Frage 3

Der Beirat der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ist nicht das einzige zur Berücksichtigung der Interessen der Regionen im Willensbildungsprozeß der EG geschaffene Gremium. Zu erwähnen ist ferner:

a) der Ausschuß für Regionalpolitik

Anläßlich der Schaffung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Jahre 1975 wurde durch einen Beschluß des Rates vom

18. März 1975 (Amtsblatt Nr. L 73/175 vom 21.3.1975, Seite 1 ff, 47 f) der Ausschuß für Regionalpolitik geschaffen. Aufgabe des Ausschusses war es, sich einerseits in konsultativer Funktion zu Angelegenheiten der europäischen Regionalpolitik zu äußern, andererseits zu Entwicklungsprogrammen, zum periodischen Regionalbericht der EG-Kommission und zu den großen Infrastrukturprojekten, die durch den Fonds finanziert werden, Stellung zu beziehen. Die von den Mitgliedsstaaten ernannten zwei Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter waren laut Ratsbeschluß "unter den für die Regionalpolitik zuständigen hohen Beamten" auszuwählen (Art. 3, Abs. 2). Diese Bestimmungen boten die Möglichkeit der Beiziehung regionaler Vertreter, die - wenn auch nicht systematisch - von der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Belgien wahrgenommen wurde.

Der Ausschuß wurde 1989 im Zuge der Strukturfondsreform ersetzt durch den:

b) Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen

Dieser übernahm inhaltlich den Aufgabenbereich seines Vorgängers. In der deutschen wie auch in der belgischen Delegation zu diesem Ausschuß nehmen nunmehr ständige regionale Vertreter teil.

Die Kommission ist verpflichtet, den Stellungnahmen des Ausschusses "weitestgehend Rechnung zu tragen" und den Ausschuß davon in Kenntnis zu setzen, wie dies erfolgt ist (Amtsblatt Nr. L 374 vom 31.12.1988, EWG-Verordnung Nr. 4253/88, Art. 27, Abs. 4). Außerdem muß das Europäische Parlament regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses unterrichtet werden (ebenda).

Abgesehen von diesen alle Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft erfassenden regionalistischen Elementen nehmen manche Mitgliedstaaten auch in anderen EG-Gremien mit Regionalvertretern teil. So bestimmt etwa das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986, daß die deutsche Bundesregierung die Bundesländer in all jenen Bereichen, in denen die Tätigkeit der

Europäischen Gemeinschaften "ganz oder teilweise ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren", informieren und in den Entscheidungsprozeß einbeziehen muß. Dies bedeutet, daß aufgrund einer von der deutschen Bundesregierung erstellten Liste in etwa 200 EG-Gremien neben den Vertretern der deutschen Bundesregierung auch Vertreter von jeweils zwei Ländern teilnehmen können. Ähnliche Bestrebungen bestehen auch in Belgien sowie ansatzweise in anderen Staaten mit regionalen Autonomien (Italien).

Zu Frage 4

Seit Mitte der Achtzigerjahre bestehen in einer Reihe von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften Forderungen nach einer Verstärkung regionalistischer Elemente. Erster Ausdruck dieser Forderungen war der 1984 vom Europäischen Parlament verabschiedete Entwurf eines Vertrages über die Europäische Union (SPINELLI-Entwurf). Nach dem darin definierten Prinzip der Subsidiarität soll die übergeordnete Gemeinschaftsebene nur in jenen Bereichen tätig werden, in denen sie dazu besser und wirksamer in der Lage ist als die einzelnen Mitgliedsstaaten bzw. deren geographische Untergliederungen. Elemente dieses Entwurfes fanden - wenngleich in abgeschwächter Form - Eingang in die am 1.7.1987 in Kraft getretene Einheitliche Europäische Akte, die unter anderem eine Verstärkung des Mehrheitsprinzips im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft verankerte. Gleichzeitig setzte durch die Rechtsprechung des EuGH eine Entwicklung ein, die in einigen Bereichen zum Verzicht auf gemeinschaftsweite Harmonisierung von Bestimmungen führte (gegenseitige Anerkennung von Normen und Diplomen, Cassis-de-Dijon-Judikatur) und somit ebenfalls Ansätze zur Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips enthielt.

Das Subsidiaritätsprinzip, das auch in zahlreichen Entschlüssen des Europäischen Parlaments gefordert wird, ist auch im derzeit zur Verhandlung stehenden Entwurf eines Vertrages über die Politische Union enthalten. EG-Kommissionspräsident DELORS hat wiederholt die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als sowohl staatsbegrenzend wie auch staatsentlastend betont und u.a. im Oktober 1989 in Brügge erklärt, daß dieses Prinzip es den Bürgern der Europäischen

Gemeinschaften ermöglichen wird, sich gleichzeitig mit ihrer Heimat und dem entstehenden einheitlichen Europa zu identifizieren. Ebenso wie die anderen Institutionen der Gemeinschaft hat auch der Europäische Rat in seinen Schlußfolgerungen von Dublin (Juni 1990), Rom (Dezember 1990) und Luxemburg (Juni 1991) die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips anerkannt. Es ist damit zu rechnen, daß dieses in der neuen Architektur der Gemeinschaft eine feste Verankerung finden wird.

Der Europäische Rat von Luxemburg (28./29.6.1991) beauftragte die Regierungskonferenz zur Politischen Union, auf Grundlage des von der luxemburgischen Ratspräsidentschaft am 18. Juni 1991 vorgelegten Vertragsentwurfes weiter zu beraten. Dieser Vorschlag sieht die Einrichtung eines Ausschusses der Regionen beim Wirtschafts- und Sozialausschuß vor. Die 189 Ausschußmitglieder sollen von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden und vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt werden. Die Ausschußmitglieder sollen ein freies Mandat ausüben. Der Regionalausschuß soll in bestimmten regionalpolitischen Fragen von Rat und Kommission obligatorisch konsultiert werden. In anderen Fällen kann der Regionalausschuß fakultativ um Stellungnahme gebeten werden. Weder Rat noch Kommission würden aber an die Stellungnahmen des Regionalausschusses gebunden sein. Hervorzuheben ist, daß die Regionen damit ein in den Verträgen verankertes Vertretungsgorgan erhalten sollen, obwohl die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft - jedenfalls bis dato - durch unitaristische Verfassungsstrukturen charakterisiert ist.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

